



Luxemburg, den 01/08/2014.

**Die Ministerin für Gesundheit
Und
Die Ministerin für Umwelt**

Gemäß der Verordnung (EU) Nr. 528/2012¹;

Entsprechend Artikel 91 der o.g. Verordnung;

Gemäß der Zulassung Nr. DE-2014-A-14-00001 erteilt durch die Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin, Bundesstelle für Chemikalien, Friedrich-Henkel-Weg 1-25, D-44149 Dortmund am 4/2/2014, zum Zweck des Inverkehrbringens des Biozidproduktes «Ratron Compact B»;

Entsprechend des zulassungsbegleitenden Bewertungsberichtes und der genehmigten Zusammenfassung der Eigenschaften des Biozidproduktes;

Gemäß des Antrages auf Zulassung durch gegenseitige Anerkennung, eingereicht am 23/05/2012 durch Frunol Delicia GmbH, Hansastrasse 74b, D-59425 Unna, zum Zweck des Inverkehrbringens des Biozidproduktes mit dem Handelsnamen «frunax® Power-Mini-Riegel» ;

Unter Bezugnahme auf die Zulassungsprozedur durch gegenseitige Anerkennung N° 2012/747/305/LU/AMR/1115 ;

Beschließen:

Art. 1 –Die Zulassung des Biozidproduktes «**frunax® Power-Mini-Riegel**» wird erteilt gemäß des zum Zweck der Zulassung durch gegenseitige Anerkennung eingereichten Dossiers. Das Dossier ist ein integraler Bestandteil der vorliegenden Zulassung.

Die Zulassung erhält die Nummer **43/14/L-000** und deckt das Inverkehrbringen unter den folgenden Handelsnamen:

frunax® Power-Mini-Riegel

Art.2 – Die Gültigkeit der Zulassung N° **43/14/L-000** endet am 31/01/2017.

Art.3 – Die Produktcharakteristika, die Kennzeichnung und Etikettierung des Produktes, sowie die ggf. beiliegenden Merkblätter, müssen den Kriterien und Einschränkungen der Zulassung Nr. DE-2014-A-14-00001 erteilt durch die Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin, Bundesstelle für Chemikalien, Friedrich-Henkel-Weg 1-25, D-44149 Dortmund vom 4/2/2014, sowie deren etwaigen Änderungen entsprechen.

Die Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung des Produktes sowie die ggf. beiliegenden Merkblätter müssen darüber hinaus den Bestimmungen des Artikels 69 der Verordnung 528/2012¹ entsprechen. Die zulässigen Amtssprachen hierfür sind Deutsch oder Französisch.

¹ Verordnung (EU) Nr. 528/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2012 über die Bereitstellung auf dem Markt und die Verwendung von Biozidprodukten.

Die Kennzeichnung oder die Verpackung müssen insbesondere die im Anhang der vorliegenden Zulassung festgehaltenen Vorschriften aufweisen. Der besagte Anhang ist ein integraler Bestandteil der vorliegenden Zulassung.

Das Inverkehrbringen und die Anwendung des Produktes unterliegen den Bedingungen und Restriktionen des beigefügten Anhanges .

Art.4 – Das Dossier muss ggf. nachträglich gemäß der vom Referenz-Mitgliedstaat festgelegten Bedingungen, u. a. durch das Nachreichen von Studien nach der Zulassung, vervollständigt werden.

Art.5 – Das Inverkehrbringen jener Biozidprodukte, deren Bedingungen für das Inverkehrbringen mit der vorliegenden Zulassung geändert werden, muss innerhalb von 6 Monaten ab dem Zulassungsdatum eingestellt werden.

Die Verwendung jener Produkte ist 12 Monaten nach dem Zulassungsdatum untersagt.

Art.6 – Gemäß Artikel 31 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 ist mindestens 550 Tage vor Ablauf der Zulassung ein Antrag auf Verlängerung einer nationalen Zulassung bei der zuständigen Behörde einzureichen.

Für die Ministerin für Gesundheit,

i.A.



Laurent JOMÉ
Erster Regierungsrat

Für die Ministerin für Umwelt,

i.A.



Robert SCHMIT
Direktor der Umweltverwaltung

Gegen den vorliegenden Entscheid kann, mittels Anwalt binnen einer Frist von 3 Monaten, Einspruch beim Verwaltungsgericht eingereicht werden.

Anhang zur ministeriellen Zulassung N° 43/14/L-000
vom 01/08/2014

Zusammenfassung der Eigenschaften des Biozidproduktes

1.	Administrative Informationen.....	4
1.1.	Handelsnamen des Produktes	4
1.2.	Zulassungsinhaber	4
1.3.	Hersteller des Produkts.....	4
1.4.	Hersteller des Wirkstoffs / der Wirkstoffe	4
2.	Produktzusammensetzung und Formulierung	5
2.1.	Qualitative und quantitative Informationen über die Zusammensetzung des Produktes	5
2.2.	Art der Formulierung	5
3.	Zugelassene Anwendungen.....	6
4.	Gefahren- und Sicherheitshinweise	9
5.	Anwendungsbestimmungen.....	10
5.1.	Anweisungen für die Verwendung	10
5.2.	Besonderheiten möglicher unerwünschter unmittelbarer oder mittelbarer Nebenwirkungen, Anweisungen für Erste Hilfe sowie Notfallmaßnahmen zum Schutz der Umwelt.....	12
5.3.	Hinweise für die sichere Beseitigung des Produkts und seiner Verpackung.....	13
5.4.	Lagerungsbedingungen und Haltbarkeit des Biozidprodukts unter normalen Lagerungsbedingungen	13
6.	Sonstige Informationen	13

1. Administrative Informationen

1.1. Handelsnamen des Produktes

frunax® Power-Mini-Riegel

1.2. Zulassungsinhaber

Name und Adresse des Zulassungsinhabers	Frunol Delicia GmbH Hansastrasse 74b D-59425 Unna
Luxemburgische Zulassungsnummer	43/14/L-000
Datum der Zulassung	01/08/2014
Ablauf der Zulassung	31/01/2017

1.3. Hersteller des Produkts

Name des Herstellers	Frunol Delicia GmbH
Adresse des Herstellers	Hansastrasse 74b D-59425 Unna

1.4. Hersteller des Wirkstoffs / der Wirkstoffe

Wirkstoff	Brodifacoum (CAS: 56073-10-0)
Name des Herstellers	Pelgar International Ltd
Adresse des Herstellers	Unit 13, Newman Lane Industrial Estate Alton, Hampshire GU 342QR

2. Produktzusammensetzung und Formulierung

2.1. Qualitative und quantitative Informationen über die Zusammensetzung des Produktes

Trivialname	IUPAC Name	Funktion	CAS Nummer	EINECS Nummer	Gehalt
Brodifacoum	(4-Hydroxy-3-(3-(4'-bromo-4-biphenyl)-1,2,3,4-tetrahydro-1-naphthyl)-coumarin)	Wirkstoff	56073-10-0	259-980-5	0,005 % m/m

2.2. Art der Formulierung

Gebrauchsfertiger Blockköder

3. Zugelassene Anwendungen

Produktart	Produktart 14 - Rodentizide
Falls zutreffend, detaillierte Beschreibung der zugelassenen Anwendung	<p>Rodentizid - ausschließlich zugelassen für die Bekämpfung von <i>Rattus norvegicus</i> (Wanderratte) und <i>Mus musculus</i> (Hausmaus) in und um Gebäude, zum Zweck des Vorrats- und Materialschutzes und zum Schutz der öffentlichen Gesundheit.</p> <p><u>Nur für die Anwenderkategorie Nr. 3 professioneller (berufsmäßiger), sachkundiger Verwender:</u></p> <p>Rodentizid - ausschließlich zugelassen für die Bekämpfung von <i>Rattus norvegicus</i> (Wanderratte) und <i>Mus musculus</i> (Hausmaus) in und um Gebäude, sowie für die Bekämpfung von <i>Rattus norvegicus</i> (Wanderratte) im offenen Gelände, auf Mülldeponien und in der Kanalisation, zum Zweck des Vorrats- und Materialschutzes und zum Schutz der öffentlichen Gesundheit.</p>
Zielorganismus	<p><i>Rattus norvegicus</i>, Wanderratte <i>Mus musculus</i>, Hausmaus</p>
Anwendungsbereich	<p>1) In und um Gebäude. und zusätzlich nur für Anwenderkategorie Nr. 3: 2) Offenes Gelände (Rattenlöcher); Mülldeponien. 3) In der Kanalisation.</p>
Anwendungsmethode	<p>Verdeckte Ausbringung (in Köderstation). Zusätzlich bei Anwendung in der Kanalisation: Verdeckte Ausbringung (anders verdeckt).</p> <p>Zusätzlich bei Anwendung im offenen Gelände (nur in Köderstationen): Das Einbringen der Köder in die Erde, z. B. in Ratten- und Mäuselöcher, ist zum Schutz des Grundwassers NICHT zulässig.</p> <p>Zusätzlich bei Anwendung in der Kanalisation: Bei Auslegung der Köder in der Kanalisation ohne Köderstationen müssen die Köderbeutel so befestigt werden, dass kein leichtes Wegspülen oder eine rasche Verschleppung durch die Zieltiere möglich ist. Köder sind</p>

	<p>oberhalb des Hochwasserpegels zu befestigen.</p>
Dosierung et Anwendungsfrequenz	<p>Gegen den Zielorganismus Maus: 25-200 g pro Köderstation.</p> <p>Gegen den Zielorganismus Ratte: 25-200 g pro Köderstation.</p>
Anwenderkategorie(n)	<ol style="list-style-type: none"> 1. Nicht-professioneller (nicht-berufsmäßiger) Verwender. 2. Professioneller (berufsmäßiger), nicht-sachkundiger Verwender. 3. Professioneller (berufsmäßiger), sachkundiger Verwender.
Zugelassene Verpackungseinheiten	<p>° Nicht-professioneller Verwender: Maximal 1,5 kg Köder pro Gebinde.</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Faltkarton (GD2 350g/m²) mit 10 oder 40 Köderblöcken à 25g in beschichtetem Papier (Papier mit LDPE-Beschichtung) - maximal 1 kg Köder. 2. 75g-Köderblock in beschichtetem Papier (Papier mit LDPE-Beschichtung). <p>° Professioneller, nicht-sachkundiger Verwender:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Faltkarton (GD2 350g/m²) mit 10 oder 40 Köderblöcken à 25g in beschichtetem Papier (Papier mit LDPE-Beschichtung) - maximal 1kg Köder. 2. 75g-Köderblock in beschichtetem Papier (Papier mit LDPE-Beschichtung). 3. Faltkarton (GD2 350g/m²) mit 100 Köderblöcken à 100g in beschichtetem Papier (Papier mit LDPE-Beschichtung) - maximal 10kg Köder. 4. Faltkarton (GD2 350g/m²) mit 205 Köderblöcken à 200g in beschichtetem Papier (Papier mit LDPE-Beschichtung) - maximal 21kg Köder. 5. Eimer mit 320 Köderblöcken à 25g in beschichtetem Papier (Papier mit LDPE-Beschichtung) - maximal 8kg Köder. <p>° Professioneller, sachkundiger Verwender:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Faltkarton (GD2 350g/m²) mit 10 oder 40 Köderblöcken à 25g in beschichtetem Papier (Papier mit LDPE-Beschichtung) - maximal 1kg Köder.

	<p>2. 75g-Köderblock in beschichtetem Papier (Papier mit LDPE-Beschichtung).</p> <p>3. Faltkarton (GD2 350g/m²) mit 100 Köderblöcken à 100g in beschichtetem Papier (Papier mit LDPE-beschichtung) - maximal 10kg Köder.</p> <p>4. Faltkarton (GD2 350g/m²) mit 205 Köderblöcken à 200g in beschichtetem Papier (Papier mit LDPE-Beschichtung) - maximal 21kg Köder.</p> <p>5. Eimer mit 320 Köderblöcken à 25g in beschichtetem Papier (Papier mit LDPE-Beschichtung) - maximal 8kg Köder.</p>
--	---

4. Gefahren- und Sicherheitshinweise

Gemäß der Richtlinie 1999/45/EC und der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 ist eine Einstufung und Kennzeichnung des o.g. Biozidproduktes nicht erforderlich

5. Anwendungsbestimmungen

5.1. Anweisungen für die Verwendung

Rodentizid - ausschließlich zugelassen für die Bekämpfung von *Rattus norvegicus* (Wanderratte) und *Mus musculus* (Hausmaus) in und um Gebäude, zum Zweck des Vorrats- und Materialschutzes und zum Schutz der öffentlichen Gesundheit.

Nur für die Anwenderkategorie Nr. 3 professioneller (berufsmäßiger), sachkundiger Verwender:

Rodentizid - ausschließlich zugelassen für die Bekämpfung von *Rattus norvegicus* (Wanderratte) und *Mus musculus* (Hausmaus) in und um Gebäude, sowie für die Bekämpfung von *Rattus norvegicus* (Wanderratte) im offenen Gelände, auf Mülldeponien und in der Kanalisation, zum Zweck des Vorrats- und Materialschutzes und zum Schutz der öffentlichen Gesundheit.

Aufwandsmenge:

Gegen den Zielorganismus Maus:
25-200 g pro Köderstation.

Gegen den Zielorganismus Ratte:
25-200 g pro Köderstation.

Verdeckte Ausbringung (in Köderstation). Zusätzlich bei Anwendung in der Kanalisation: Verdeckte Ausbringung (anders verdeckt).

Zusätzlich bei Anwendung im offenen Gelände (nur in Köderstationen): Das Einbringen der Köder in die Erde, z. B. in Ratten- und Mäuselöcher, ist zum Schutz des Grundwassers NICHT zulässig.

Zusätzlich bei Anwendung in der Kanalisation:

Bei Auslegung der Köder in der Kanalisation ohne Köderstationen müssen die Köderbeutel so befestigt werden, dass kein leichtes Wegspülen oder eine rasche Verschleppung durch die Zieltiere möglich ist. Köder sind oberhalb des Hochwasserpegels zu befestigen.

- Unnötigen Kontakt mit dem Produkt vermeiden. Missbrauch kann schädliche Auswirkungen auf die Gesundheit haben.
- Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen. (entspricht S1/2)
- Von Nahrungsmitteln, Getränken und Futtermitteln fernhalten. (entspricht S13)
- Gebrauchsanweisung beachten, um das Risiko für Mensch und Umwelt zu vermeiden.
- Köder unzugänglich für Kinder, Haustiere und Wildtiere auslegen, um soweit wie möglich den Zugang zu verhindern.

- Nagetiere können Krankheiten übertragen (z.B. Leptospirose). Beim Entsorgen der Kadaver geeignete Schutzhandschuhe tragen. [Der Zulassungsinhaber muss auf dem Etikett bzw. in der Gebrauchsanweisung genaue Angaben zum Handschuhmaterial, zur Materialstärke und zum Schutzlevel machen sowie beispielhaft ein konkretes Handschuhprodukt nennen.]
- Der Zulassungsinhaber muss für das Etikett bzw. die Gebrauchsanweisung genaue Angaben zur Reinigung der Schutzausrüstung sowie des Zubehörs und zum Einsammeln von Köderresten machen. Zu den vorgenannten Punkten müssen expositionsarme Methoden beschrieben werden.]

- Planung und Dokumentation -

Die Nagerart und die Größe des betroffenen Gebietes müssen ermittelt werden. Die Bestandsgröße der Nager muss abgeschätzt werden.

Die bevorzugten Aufenthaltsorte (Laufwege, Nistplätze, Fressplätze, Löcher) von Ratten und Mäusen im Außen- und Innenbereich müssen festgestellt und in einer Lageskizze dokumentiert werden.

Die Wahl des Wirkstoffs und der Art des Köders/der Bekämpfungsstrategie sowie die Anzahl der benötigten Köder sollen in Abhängigkeit zum Zielorganismus und seiner Biologie, dem

Grad des Befalls und der direkten Umgebung erfolgen, ggf. bestehende Informationen zu Resistenzen sind einzuholen. Dies ist zu dokumentieren.

Die Befallsstellen sollten nicht zu Beginn der Maßnahme aufgeräumt werden, da dies die Nagerpopulation stört und die Köderannahme erschwert, es sei denn, eine Reinigung ist notwendig aufgrund der konkreten Umstände der Kontrollmaßnahme. Für Nagetiere leicht erreichbare Nahrungs- und Trinkquellen (z. B. verschüttetes Getreide, offene Abfallbehälter mit Speiseabfällen) so weit wie möglich entfernen.

- Durchführung und begleitende Maßnahmen -

1. Köder mit Antikoagulanzen dürfen nicht als permanente Köder zur Vorbeugung gegen Nagerbefall oder zum Monitoring von Nageraktivitäten eingesetzt werden. Zum Nagetiermonitoring sind giffreie Köder, Überwachungsgeräte oder Fallen zu verwenden.

2. Normalerweise sollte die Kontrolle innerhalb eines Monats erreicht werden. Falls die Nagetieraktivität nicht abnimmt (z.B. weil Nagetiere ständig von außen in ein Gebäude eindringen), ziehen Sie einen professionellen Schädlingsbekämpfer hinzu. In diesem Fall müssen alle verfügbaren und geeigneten Maßnahmen zum Verhindern des Zugangs von Nagetieren geprüft werden um einen erneuten Befall zu verhindern.

Für die Anwenderkategorie Nr 3:

2. Normalerweise sollte die Kontrolle innerhalb eines Monats erreicht werden. Falls die Nagetieraktivität nicht abnimmt (z.B. weil Nagetiere ständig von außen in ein Gebäude eindringen), kann die Bekämpfungsmaßnahme über diesen Zeitraum hinaus zu verlängern. In diesem Fall müssen alle verfügbaren und geeigneten Maßnahmen zum Verhindern des Zugangs von Nagetieren geprüft werden um einen erneuten Befall zu verhindern.

3. Köder unzugänglich für Kinder, Haustiere und Wildtiere auslegen, um soweit wie möglich den Zugang zu verhindern. Köderstationen müssen eingesetzt werden. Die Köder sind so zu sichern, dass ein Verschleppen durch Nagetiere nicht möglich ist, es sei denn, dies ist nicht möglich aufgrund der Formulierung des Köders oder der Gestaltung der Köderstation. Lediglich in der Kanalisation und in Bereichen, die für Nicht-Zielorganismen und Kinder unzugänglich sind, ist eine verdeckte Köderauslegung ohne manipulationssichere Köderstationen zulässig.

4. Köderstationen müssen mechanisch stabil und manipulationssicher sein. Ihre Gestaltung muss einen Zugriff durch Nicht-Zielorganismen soweit wie möglich verhindern und muss durch eine Beschriftung darauf hinweisen, dass sie Rattengift enthalten und nicht berührt werden sollen.

5. Köderstationen müssen in unmittelbarer Nähe zum Ort der Nagetier-Aktivität platziert werden.

6. Bei der Auslegung der Köder sind die Etikettangaben zu den Anwendungsbestimmungen, wie z.B. Ködermenge und Auslegfrequenz, zu befolgen.

Zusätzlich für die Anwenderkategorie Nr. 3:

7. Bei Anwendungen in der Kanalisation ist zusätzlich zu beachten:

Bei Auslegung der Köder in der Kanalisation ohne Köderstationen müssen diese so befestigt werden, dass kein leichtes Wegspülen oder eine rasche Verschleppung durch Zieltiere möglich ist.

Die Köder sind oberhalb der Hochwassermarke sicher zu befestigen.

- Inspektion -

Zu Beginn der Bekämpfung, Köderstellen vorzugsweise alle 2-3 Tage kontrollieren, spätestens nach 5 Tagen; Danach mindestens einmal pro Woche.

Zusätzlich für die Anwenderkategorie Nr. 3:

Dies gilt auch für Bekämpfungsmassnahmen welche über den Zeitraum eines Monats hinausgehen. Köderstellen in Abwassersystemen müssen zum ersten Mal nach 14 Tagen, danach alle 2-3 Wochen kontrolliert werden.

Bei jeder Kontrolle sollte Köder den Anweisungen entsprechend nachgefüllt werden und die Aufnahme des Köders dokumentiert werden.

Bei jedem Kontrollbesuch ist das Befallshabitat nach möglichen toten Nagern abzusuchen und diese sind so zu entsorgen, dass sie keine Gefahr für Nicht-Zielorganismen darstellen.

Sollte nach einer Dauer von etwa 1 Monat weiterhin Köder verzehrt werden und ist kein Rückgang der Nagetier-Aktivität zu beobachten, so muss die Ursache hierfür ermittelt werden. Eine Resistenz der Nagetiere sollte wahrscheinlich in Betracht gezogen werden und die Verwendung eines wirksameren gerinnungshemmenden Rattengiftes wird empfohlen.

Die abwechselnde Verwendung verschiedener Antikoagulantien mit vergleichbarer oder schwächerer Potenz ist keine sichere Methode zum Zweck des Resistenzmanagements, da alle Antikoagulantien identische Wirkungsweisen und eine ähnliche Art der Resistenz besitzen. Falls eine Resistenz deutlich wird und keine Wirkstoffe mit anderen Wirkmechanismen zur Verfügung stehen, müssen stärker Antikoagulantien verwendet werden. Die Verwendung von Fallen als Alternative Kontrollmaßnahme muss in Erwägung gezogen werden.

Bei einer im Verhältnis zu dem abgeschätzten Bestand geringen Köderaufnahme sollte der Ort für die Auslegung und die Art des Köders überprüft und ggf. geändert werden.

- Beendigung der Bekämpfungsmaßnahme -

Alle Köder und tote Nager müssen vom Befallsort entfernt und fachgerecht entsorgt werden.

Unbeschädigte Köderstationen können wiederverwendet werden.

Der Bekämpfungserfolg muss dokumentiert und belegt werden.

- Nachkontrolle -

Um nach der erfolgten Bekämpfungsmaßnahme einen Neubefall zu vermeiden, müssen die folgenden Maßnahmen zum Habitats-Management ergriffen werden:

- ° Entfernen möglicher Nahrungsquellen (Lebensmittel, Müll usw.)
- ° Beseitigung von Unrat und Abfall, der als Unterschlupf dienen könnte.
- ° Wenn möglich, Zugänge (Spalten, Löcher, Katzenklappen, Drainagen usw.) zum Innenbereich für Nagetiere unzugänglich machen.

Besonderheiten möglicher unerwünschter unmittelbarer oder mittelbarer Nebenwirkungen, Anweisungen für Erste Hilfe sowie Notfallmaßnahmen zum Schutz der Umwelt

Anweisungen für Erste Hilfe

1. Bei Verschlucken sofort ärztlichen Rat einholen und Verpackung oder Etikett vorzeigen (entspricht Sicherheitshinweis S46).
2. Gegenmittel: Vitamin K (unter ärztlicher Kontrolle).

5.2. Hinweise für die sichere Beseitigung des Produkts und seiner Verpackung

Reste des Biozidprodukts sind unter Beachtung der Abfallrahmenrichtlinie (2008/98/EG) sowie nationalen und regionalen Vorschriften zu entsorgen. Biozidprodukt in Originalbehälter belassen. Nicht mit anderen Abfällen vermischen. Nicht restentleerte Behälter sind der Chemikalie entsprechend zu behandeln. Abfallschlüssel Pestizide: 20 01 19

5.3. Lagerungsbedingungen und Haltbarkeit des Biozidprodukts unter normalen Lagerungsbedingungen

Die Haltbarkeit des Produkts beträgt 24 Monate.

6. Sonstige Informationen

-Das Biozidprodukt ist gefährlich für Wildtiere.

Bei Anwendung in öffentlich zugänglichen Räumen:

Benutzer der Gebäude sowie der öffentlichen Räume in denen Köder platziert werden, müssen durch allgemein verständliche Warnhinweise über das Risiko von Primär-oder Sekundärvergiftung vor der Nagetier-Kontrolle Maßnahme informiert werden.

Folgende Angaben müssen auf einem Warnschild neben dem Köder bereitgestellt werden:

- a. Erste Maßnahmen für den Fall einer Vergiftung.
- b. Maßnahmen, die im Fall des Austretens von dem Köder und der Entdeckung toter Nager getroffen werden sollen.
- c. Namen des Produkts sowie des Wirkstoffes inkl. gesetzl. der Zulassungsnummer des Produktes.
- d. Kontaktinformationen der für die Bekämpfung zuständigen Person.
- e. Notrufnummer eines Gift-Zentrums und Name des Gegenmittels.
- f. Datum des Beginns der Bekämpfungsmassnahme z.B. Datum der ersten Auslegung des Köders.